Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

Band: 14 (1919)

Heft: 4

Artikel: Die Krankenfürsorge in der heutigen kapitalistischen Demokratie

Autor: Gubler, Lina

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351768

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Geburt eines Kindes ist kein einfaches Naturereignis, sie greift tief in die wirtschaftliche Existenz der Familie und noch viel tiefer in das Leben der unverheirateten Frau ein. Ein Kind ist nicht nur eine Belastung des Haushaltungsbudgets, es entzieht die Mutter für lange Zeit der Möglichkeit des Miterwerbs und ist darum oft doppelt drükkend. Ater auch, wenn es die Verhältnisse erlauben würden, eine große Zahl von Kindern zu ernähren und zu erziehen, jo verlangt schon die Riicksicht auf die Gesundheit der Frauen, daß die Geburten einander nicht allzu rasch folgen. Viele Arankheiten, viel friihzeitiges Altern und Verwelken kann der Frau erspart werden, wenn der Kindersegen nicht mehr dem Zufall überlassen bliebe, sondern den ökonomischen und gesundheitlichen Verhältnissen der Frauen angepaßt wirde, ganjz abgesehen davon, daß nur dann ein Kind das Licht der Welt erblicken solle, wenn es von der Mutter oder von den Eltern mit Freuden begriißt wird. Wie viele Sorgen, wie viel Elend, wie viel Chekonflikte wären dadurch aus der Welt geschafft!

Das foll aber nicht durch asketische Enthaltsamkeit geschehen, denn dadurch würde nur ein Uebel durch ein anderes vertrieben, ein Chekonflikt durch einen andern erfetzt. Der Munsch, die Che (sei sie nun vom Staate legalisiert oder sei sie ein sogenanntes Verhältnis) möglichst gliicklich zu gestalten, das Zusammenleben zweier Menschen zu einer Quelle des Genusses, der Lebensfreude, der gegenseitigen Anregung zu machen, sollte bei dieser wichtigen Frage der Kinderbeschränkung ausschlaggebend sein. Der Liebe dürfen dabei keine unnatürlichen Fesseln angelegt werden. Es müssen darum Mittel gesucht werden, und es sind auch schon Mittel gefunden worden, die die Frau bor einer Schwangerschaft schützen. Die Kenntnis dieser Schutzmittel (hauptfächlich des Schutzrings und des Gebärmutterstifts) ist schon ziemkich weit verbreitet, sie ist aber tropdem nicht genügend und hauptsächlich nicht bei den Schichten, die ökonomisch am schlechtesten gestellt und deshalb am wenigsten in der Lage sind, eine Stube voll Kinder zu erhalten.

Aber auch diese Schummittel sind leider unvollkommen, so daß sich die Frage der künstlichen Unterbreschung der Schwangerschaft auch auf diese Weise nicht umgehen läßt.

Damit ketreten wir ein Gebiet, wo die Frauen keine Handlungsfreiheit mehr haben, sondern wo der Staat mit seiner brutalen Gesetzebung in das Familienleben eingreift und durch seine Härte nur allzu oft das Familiengliic ruiniert. Ueber die Abtreibung sig sagt der Strafrechtsparagraph des zürcherischen Gesetzes: § 140. Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch innere oder äußere Mittel ihre Frucht vorsätslich im Mutterleibe tötet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, ist des Berbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig und wird mit Arbeitshaus bis zu sünf Fahren oder Gefängnis bestraft.

Mit der gleichen Strafe, jedoch verbunden mit Buße, wird derjenige belegt, welcher mit Einwilligung der Schwangern rechtswidrig folche Mittel gegeben oder angewendet hat.

"Rechtswidrig" ist so zu verstehen, daß, wenn die Abtreibung durch Verordmung eines Arztes erfolgte, um der Mutter das Leben zu retten, von einem Verbrechen nicht gesprochen werden kann.

Der Vorentwurf zum neuen schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahr 1916 hat diesen Varagraphen etwas gemildert und ihn mehr in Einklang mit der Praxis des täglichen Lebens gebracht. Er lautet:

§ 112. Die mit dem Willen der Schwangern von einem patentierten Arzt vorgenommene Abtreibung bleibt straflos: Wenn sie ersolgt, um eine nicht anders abwendbare Gesahr für Leken oder Gesundheit der Schwangern abzuwenden; wenn die Schwängerung bei Berübung von Notzucht, Schändung oder Blutschande eingetreten ist. Ist die Schwangere

blödfinnig oder geisterkrank, so ist die Zustimmung ihres gesetslichen Vertreters zur Abtreibung erforderlich.

Aber auch dieser Baragraph überläßt es nicht der Frau zu entscheiden, ob sie ein Kind haben will; er zieht auch die öbenomische Seite der Frage gar nicht in Betracht, er übersieht absichtlich, daß es auch nicht eine soziale Indikation zur Abtreibung geben kann, und denkt überhaupt nicht daran, es dem freien Billen der Frauzu überlacht nicht daran, es dem freien Billen der Frauzu überlassen, den Keim des Kindes zu bernichten oder ihn auswachsen zu lassen.

Gerade das milfen wir aber verlangen. Wir wollen nicht das Land einfach bevölkern. Wir wollen, daß die Geburt eines Kindes zu einem freudigen Ereignis für alle Mütter, und nicht nur für einige Bevorzugte, wird. Wir wollen, daß jedes Kind sich frei entwickeln kann, daß nicht Hunger und Elend schon seine Tähigkeiten im Keim ersticken. Und für die Frauen ist es nicht gut, wenn sie allzu viele Kinder in die Welt setzen, außer sie finden gerade darin die Erfüllung ihrer Bestimmung. Wohl die wenigsten Frauen aber würden mehr als drei oder vier oder noch weniger Kindern das Leben schenken (das zeigt schon die Praxis des Zweikindersystems), wenn sie selber darüber zu bestimmen hätten. Das Leben mit seinen vielen Anforderungen, die Notwendigkeit des Geldverdienens, die Ausiibung eines Berufes, die Tätigkeit auf politischem oder wifjenschaftlichem oder künstlerischem Gebiete verlangen geradezu von der Frau, daß sie ihre Kinderzahl beschränken. Ob sie nun gar kein Kind oder eines oder zwei oder mehr glaubt erziehen zu können, ist ihre ganz persönliche Angelegenheit.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der Frau, sondern im Interesse der menschlichen Gesellschaft überhaupt, daß die Mütter über ihre Kinderzahl versügen können. Sobald es sich nicht mehr darum handelt, Soldaten für Kanonensutter, einen Arbeiterüberschuß als industrielle Keservearme zu erzeugen, sondern wenn einsach das Leben der Menschen miteinander in Frage kommt, dann erscheint es als selbstverständlich, daß man die Frauen nicht zwingen darf, gegen ihren Willen Kinder zur Welt zu bringen. Wenig Kinder gut zu erziehen, ist besser, als für viele Kinder nicht genügend Brot und nicht genügend Zeit zu haben.

Wenn überhaupt noch ein Paragraph im Strafgesetbuch notwendig ist, so müßte er etwa so lauten: Die von eienem Arzt, auf Bunsch einer schwangern Frau vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft ist straflos. Damit wäre auch dem Abtreiberwesen, das schon so viel Unheil angestiftet hat, mit einem Schlage ein Ende gemacht.

Weg mit der Einmischung des Staates in die intimsten Berhältnisse wischen Wann und Frau!

Man ilberlasse es der Verantwortung jedes einzelnen Wenschenpaares, dariiber zu entscheiden, ob und wann es Nachkommen in die Welt seten will!

Aber man richte die menschliche Gefellschaft so gut ein, daß es zum Vergnügen wird, diese Verantwortung auf sich zu nehmen.

Dr. Minna Tobler-Christinger.



Die Krankenfürsorge in der heutigen kapitalistischen Demokratie.

Die Lobredner der Demokratie verweisen uns nicht selten auf die Fürsorgeinstitutionen, die sie im heutigen Staatswesen geschaffen. Sehen wir uns diese Fürsorge für die Kranken einmal an!

Erkrankt unsere Arbeitsschwester, so ist das für sie eine Zeit der schwersten Leiden und Entbehrungen. In den meisten Fällen ist zu Hause niemand da, der sie richtig pflegt. Wit drummendem Kopfe, mit starken körperlichen Schmerzen liegt sie im Bette, kaum imstande, ihrem Wanne oder den Kindern die nötig-

sten Anordnungen für die Hauswirtschaft zu geben. Der ungeordnete Gang der Haushaltung zwingt sie, zu früh aufzustehen, frühes Altern und wenig Widerftandsfähigkeit gegen neue Arankheiten sind die Folgen. In schwereren Fällen besonders dann, wenn chirurgische Eingriffe nötig werden, verordnet ber Arzt die Dislozierung in den Spital. Dort wird sie in einem Massensaal mit etwa 12 Leidensschwestern zusammen untergebracht. Die Vorbedingungen für die Beilung find die dentbar ungunstigsten. Da ist eine Patientin in hohen Fiebern, die im Delirium stöhnt, lärmt, aus dem Bette rennt und ihre Mitpatientinnen um den Schlummer bringt. Eine andere hat eine furchtbare Ausdünstung, alle ihre Nachbarinnen leiden schreck= lich darunter. Kommt ein lieber Besuch, verbietet die Umgebung jede Aeußerung intimfter Art, die überarbeiteten Kran-tenschwestern eilen von Patient zu Patient, mit Keinigungsarbeiten überladen haben sie für sich selbst kaum ein Ruhe=, Er= oder Sammlungsstündlein. Notbürftig hergestellt, wird die Patientin entlassen, neue Anmelbungen sind da, mit Sehnsucht wird jedes freie Bett abgewartet. Und zu Hause! Wie unmöglich ift oft da ein "Sich-schonen", das Arzt oder Aerstin "verordnet" haben. Der verlotterte Haushalt muß guerft wieder in Ordnung gebracht werden, der ausgefallene Berdienst macht sich fühlbar, jett geht das Hasten und Jagen in der Beimarbeit wieder an!

Und die reiche Frau! Ihr ftehen die besten Aerzte, die steißigsten und hingebendsten Krankenpslegerinnen zur Versügung. Sie liegt im sonnigen Krankenzimmer, sie kann zu jeder Zeit ihre Lieben sehen, jeder Wunsch wird ihr erfüllt. Nach der Krankheit kommt die Zeit der Rekondaleszenz, sie reist in den Süden oder in die Berge und kommt erfrischt ins Alltagsleben zurück, das ost auch gar keine Ansprücke an sie stellt.

Arbeiterinnen, Arbeiter, die ihr für den Achtstundentag fämpft, denket der Gastwirtsgehilfen, die heute noch vielsach 14 Stunden und länger täglich arbeiten. Tretet ein für die gesetzliche Regelung der Schließung der Gasthäuser. Tretet ein für die Beibehaltung der Polizeistunde.

Wenn wir Genoffinnen in den nachften Beiten Ginfluß auf das politische Leben bekommen, so müssen wir schon beim Bau eines Spitals zu Rate gezogen werben. Der Spital mit feiner Sinteilung in "Privatabteilung" und "allgemeine Abteilung" — ein getreues Abbild unseres Klassenstaates — nuß verschwin-Wir brauchen leiber noch längere Zeit Krankenhäuser! Aber Massensäle soll es keine mehr geben. In geräumigen Giner-, Zweier-, Dreier- und Biererzimmern sollen die Leidenden geoflegt werden. Ueber die Aufnahme in Einzelzimmern entscheibet nicht das Portemonnaie, sondern der Rrankheitsgrad. Fiebrige, stöhnende, stark schwitzende Patienten mit übelriechenber Ausdünstung müssen aus Rückicht für die Mitpatienten allein plaziert werden. Leichter Kranke werden in Zweier-, Dreier= und Viererzimmern untergebracht, wobei persönliche Bünsche möglichst zu berücksichtigen sind. Sehr nötig ist es auch, daß wir uns als Auffichtsratsmitglieder einmal für die Interessen des Aflegepersonals tüchtig ins Zeug legen. Der Achtstundentag wrede für sie Geset. Die groben Reinigungsarbeiten müffen geschultem Hilfspersonal übertragen werden. Jede Krankenschwester hat ein Anrecht auf ein eigenes freund= liches Stübchen, in das sie sich in ihrer freien Zeit zurückziehen Ausreichende Löhnung sowie eine richtige Ferienzeit fann. follen ihr zugefichert werden.

Unfere Vertretung im Aufsichtsrat des Spitals wird nicht nur Kücksprache mit Patienten und Pflegepersonal nehmen, sie wird auch die Dekonomie überwachen, sie wird unangemeldet Kontrolle in der Spitalküche machen, sie wird mit dem gesamten Dienstpersonal verkehren, ihre Löhne einer Revisson unterziehen, ihre Arbeitszeit kontrollieren. Ihr freundlicher Natwird immer gerne entgegengenommen werden, ist er doch dazu angetan, das Wohlergehen der ganzen Institution zu fördern. Schon in fünfzig Jahren wird man dereinst nicht begreifen, des es eine Zeit gab, daß manchem Leidenden die Aufnah ne in ken Spital aus Plahmangel verweigert wurde, während gleichzeitig zahllose Hotels leer stunden. Wan wird nicht degreifen, daß in Zeiten von Seuche viele einer Pflege entbehren mußten, daß die Kranken auzunehmen und sie von dem arbeitslosen Versunden, die Kranken auzunehmen und sie von dem arbeitslosen Versunden, der Kranken auzunehmen und sie von dem arbeitslosen Versunden.

Aus meiner Tätigkeit im gewerblichen Schiedsgericht.

R. B. Die Institution der gewerblichen Schiedsgerichte ist wie so viele Gesetzesbestimmungen, wie so manches Schutgesetz zugunsten der Arbeiterschaft zu wenig bekannt. Man sollte es nicht glauben, die Arbeiter und Angestellten sind gewiß nicht durch übermäßigen Schutz in der Gesetzgebung verwöhnt, dennoch ist das Wenige, das vorhanden ist, vielen unbekannt. Besonders Arbeiterinnen und Angestellte, wenn auch außerhalb des Hauses tätig, fühlen sich zu sehr als Einzelwesen, schließen sich nur schwer der Organisation an, vermeiden es, über die Anstellungs= verhältnisse zu sprechen und — schädigen sich dadurch. Die politische Mitarbeit der Frau wird auch hier eine Besserung bringen; hat die Arbeiterin, die Angestellte auch das Recht. sich zu den Gesetzen zu äußern, das Recht, sie anzunehmen oder abzulehnen, so wird ihr Interesse ganz bedeutend erhöht werden.

Seit 1911 sind Schweizerbürgerinnen in der Stadt Zürich als Schiedsrichter wählbar, ebenso in Neuenburg (1917), in Baselstadt (1918), wo sie auch noch das passive Wahlrecht besitzen. Das gewerbliche Schiedsgericht sett sich aus verschiedenen Gruppen zusammen: Transportwesen, Bauwesen, Bekleidungsindustrie, Handel usw. Dem gewerblichen Schiedsgericht werden Streitfälle zur Beurteilung übertragen, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis entstehen bis zu einem Streitwert von 500 Fr. Die Behandlung der Fälle vor dem Gewerbegericht ist weit ein= facher, wie der gewöhnliche Prozesweg und geht viel rascher. Das Richterkollegium besteht für einen Streitwert bis 200 Franken aus einem Fachrichter, Gruppe Arbeitgeber und einem Vertreter der Arbeitnehmer, dem Richter als Vorsitzenden, dem protokollführenden Sekretär. Bei einem Betrage von über 200 Fr. sind es zwei Fachrichter. Gegen das Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichtes kann nicht rekuriert werden. Als Basis für die Beurteilung der Fälle gilt das schweizerische Obligationenrecht (der Dienstwertrag des Schweiz. D. R.)

In der Abteilung Handel kommen die verschiedensten Fälle bor, zahlreich sind Differenzen bei Provisionsreisenden, weil diese kein festes Anstellungsverhältnis haben, nur sehr ungenaue Abmachungen, die der Auftraggeber mit Vorliebe zu umgehen versucht. Es wird dem Gericht oft recht schwer, den Fall zu beurteilen, da selten schriftliche Abmachungen zugrunde liegen und jeder Teil so konfus wie möglich berichtet. Oft sind Angestellte gezwungen zu klagen, weil der Arbeitgeber infolge irgend einer Aenderung, wie Rückgang des Umsates, oder sonstige Differenzen mit dem Angestellten, diesen sofort entlassen möchte, indem er die Kündigungsfrist gemäß D. R. oder Arbeitsvertrag nicht einhalten will. Es kommen auch Fälle vor wegen Entschädigungspflicht, wenn ein Angestellter, oft auch ein Lehrling, etwas beschädigt oder zerbrochen hat, gibt es "sozial" den= kende Geschäftsinhaber, welche aus dem zerbrochenen Gegen= stand noch einen Gewinn herausholen möchten, und mehr Entschädigung verlangen, als die Sache neu gekostet hat, oder größere Abzüge machen wollen, als Gehalt bezahlt

In der Abteilung Bekleidungsbranche sind Streitfälle, welche sich aus dem Lehrbertrag ergeben, nicht selten, wenn der Lernende während der Lehrzeit zu allen Arbeiten herangezogen worden ist, nur nicht zur Erlernung des Berufes und am Ende der Lehrzeit schließlich nichts gelernt hat.

Kürzlich kam in einer Abteilung folgender Fall zur Behandlung: Der Arbeitgeber will seinem erkrankten Angestellten den Lohn bezahlen, aber nicht die Teuerungszulage. Das Gericht kam zum Entscheid, daß Lohn und Teuerungszulage zusammen den Gehalt ausmachen und somit auch während der Krankheit bezahlt werden müssen.

Die Institution der Gewerblichen Schiedsgerichte ist für